

Ordnung der Jugendfeuerwehr Köln

(Jugendordnung)

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

1. Die Jugendfeuerwehr Köln ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Köln. Sie gehört dem Stadtfeuerwehrverband Köln e. V. sowie der Landesjugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.
2. Die Jugendfeuerwehr Köln ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen entsprechend den Altersvorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Köln nach dieser Ordnung.
3. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes¹, seiner drei Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter in den einzelnen Gruppen bedient.
4. Die fachliche Beratung, Betreuung und Aufsicht der Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr Köln wird durch den Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeübt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr Köln will zum sozialen und humanitären Engagement der deutschen Feuerwehren beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

- das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
- zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen - dieses Ziel soll insbesondere durch humanitäre Projekte, Integration von Immigranten sowie Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden,
- sich neben ihren eigenen Belangen auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen,
- die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr,
- unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere:
 - die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen zu vertreten,
 - Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit zu vermitteln,
 - Führungskräfte der Jugendfeuerwehren zu schulen und auszubilden,
 - technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln,

¹ Alle Funktionsbezeichnungen sind in geschlechtsneutraler Form zu interpretieren.

- Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene zu organisieren und zu vermitteln,
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehr Köln zu betreiben;
- Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Landes und von anderen Institutionen und Stellen i.V. mit der Jugendfeuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen (LJF NW) als anerkannter Träger der Jugendarbeit zu vermitteln,

Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, zur demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter

1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie seine drei Stellvertreter werden vom Leiter der Feuerwehr nach Anhörung der Delegiertenversammlung (siehe § 11 Abs. 5) für die Dauer von vier Jahren ernannt.
2. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine drei Stellvertreter müssen mehrjährige, umfangreiche Erfahrung in der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr nachweisen und eine vom Jugendamt anerkannte Jugendgruppenleiterqualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Sie müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Köln sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen mindestens die Gruppenführerqualifikation gemäß LVO FF NW erworben haben.
3. Die stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte sind entsprechend der regionalen Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Köln für einen Bereich Ansprechpartner in den Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr.
4. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Vorstandes des Stadtfeuerwehrverbandes Köln e.V. Im Falle seiner Verhinderung kann er mit Sitz und Stimme durch einen seiner Stellvertreter vertreten werden.
5. Die Feuerwehr Köln ist gehalten, die weitere Aus- und Fortbildung des Stadtjugendfeuerwehrwarts und seiner Stellvertreter zu fördern.

§ 4 Jugendfeuerwehrwarte und Stellvertreter

1. Die Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr Köln werden von einem durch den Leiter der Feuerwehr ernannten Jugendfeuerwehrwart geleitet.
2. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Köln sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen eine vom Jugendamt anerkannte Jugendgruppenleiterqualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Sie sollen die Gruppenführerqualifikation gemäß LVO FF NW erworben haben.
3. Die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Köln sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen eine vom Jugendamt anerkannte Jugendgruppenleiterqualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.
4. Die Feuerwehr Köln und die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr sind gehalten, die Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte, deren Stellvertreter und erforderlicher weiterer Betreuer im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern. Hierzu gehört auch die erforderliche Ausbildung zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen der Löschgruppe. Ausbildung und Qualifikation der Jugendfeuerwehrwarte, deren Stellvertreter und der weiteren Betreuer sind nicht auf den Stellenplan der Löschgruppe anzurechnen.

5. Die Jugendfeuerwehrwart unterstützen den Stadtjugendfeuerwehrwart bei seiner Arbeit. Ihnen obliegt die Beratung, Betreuung und Beaufsichtigung der einzelnen Jugendgruppen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendfeuerwehr Köln können Jugendliche aus dem Stadtgebiet Köln entsprechend der Altersvorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Über Ausnahmen für Jugendliche mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets von Köln entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr Köln gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr auf Vorschlag des Jugendausschusses der Jugendgruppe.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) die Organe zu wählen.
2. Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung,
 - a) an den Veranstaltungen der Jugendgruppe regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 7 Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft sind vom Jugendfeuerwehrwart situationsgemäße erzieherische Maßnahmen zu ergreifen.
2. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen in Anlehnung an die §§ 19, 20 und 21 LVO FF NW ergriffen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
3. Verwarnungen werden nach Beratung im Jugendausschuss der Jugendgruppe vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen. Die Verwarnung wird schriftlich festgehalten. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird über die Verwarnung informiert.
4. Ein Verweis wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart auf Antrag des Jugendausschusses der Jugendgruppe in schriftlicher Form erteilt.
5. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses der Jugendfeuerwehr Köln vom Leiter der Feuerwehr ausgesprochen.
6. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde beim Leiter der Feuerwehr zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Köln erlischt

- bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Stadtgebietes Köln. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Feuerwehr (vgl. § 5 Abs. 1).
- durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Mitgliedes.
- auf Wunsch des Mitgliedes in Verbindung mit der Einverständniserklärung der Eltern.
- durch Ausschluss nach § 7.
- nach Ablauf der altersrechtlichen Regelung nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Jugendausschuss
- der Vorstand
- das Jugendforum

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mit 4 Wochen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Delegiertenversammlung wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Veranlassung des Leiters der Feuerwehr sowie auf Antrag der Kassenprüfer (§ 16 Abs. 2) oder des Jugendausschusses einzuberufen.
3. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
4. Zur Delegiertenversammlung entsendet jede Jugendgruppe 5 Delegierte:
 - a) den Gruppensprecher oder dessen Stellvertreter
 - b) den JFW oder dessen Stellvertreter
 - c) drei weitere Delegierte aus der Jugendgruppe
5. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Abgabe einer Empfehlung an den Leiter der Feuerwehr Köln zur Ernennung des Stadtjugendfeuerwehrwarts und seiner drei Stellvertreter
 - b) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands
 - c) Wahl des Stadtjugendgruppensprechers für eine Amtszeit von zwei Jahren (- der Stadtjugendgruppensprecher sollte mindestens 15 Jahre alt sein.)
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer (- die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.)
 - e) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Landesjugendfeuerwehr NW
 - f) Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - i) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen drei Stellvertretern
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassierer
 - d) der Gleichstellungsbeauftragten
2. Eine Personalunion verschiedener Funktionen ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt bzw. ernannt (vgl. § 3 Abs. 1)
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Jugendfeuerwehr Köln
 - b) Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Leiter der Feuerwehr Köln, der Landesjugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen und ggf. der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - c) Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Köln
 - d) Planung und Durchführung von Wettbewerben der Jugendfeuerwehr Köln
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse berufen.

§ 12 Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Köln (Gesamtjugendausschuss)

1. Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Köln wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart mindestens zweimal im Jahr einberufen.
2. Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Köln setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Stadtjugendgruppensprecher
 - c) den Jugendfeuerwehrwarten
 - d) den Jugendgruppensprechern.
3. Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Köln hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - b) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern nach § 7
 - c) Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mitteln.

§ 13 Jugendausschuss der Jugendgruppen (Gruppenjugendausschuss)

1. Jede Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr Köln wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr einen Jugendausschuss bestehend aus
 - a) dem Jugendgruppensprecher
 - b) dem stellvertretender Jugendgruppensprecher
 - c) dem Schriftführer
 - d) nach Bedarf: dem Kassierer
 - e) nach Bedarf: dem/der Gleichstellungsbeauftragte(n)
 - f) und weiteren Funktionen nach Bedarf
2. Aufgaben des Jugendausschusses der Jugendgruppe sind:
 - a) Mitgestaltung der Jugendarbeit
 - b) Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mitteln der Jugendgruppe
 - c) Mitwirkung über Ordnungsmaßnahmen nach § 7

§ 14 Jugendforum

Der Stadtjugendgruppensprecher bildet ein Jugendforum. Dieses setzt sich zusammen aus den Jugendgruppensprechern der einzelnen Jugendgruppen und deren Stellvertretern und wird vom Stadtjugendgruppensprecher geleitet.

Das Jugendforum hat die Möglichkeit, über den Stadtjugendgruppensprecher Vorschläge an den Vorstand heranzutragen.

Der Stadtjugendgruppensprecher ist Vertreter der Jugendfeuerwehr Köln im Jugendforum der Landesjugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Die jeweiligen Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird vorausgesetzt, solange sie nicht vor der Abstimmung bezweifelt wird.

§ 16 Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kasse eingerichtet, die ihre Einnahmen ggf. aus Mitgliedsbeträgen sowie Zuwendungen erhält. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Kassierer.
2. Die Kasse ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die gewählten Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer der Delegiertenversammlung. Bei nicht zu klärenden Unstimmigkeiten besteht das Recht nach § 10 Abs. 2 eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen zu lassen.

§ 17 Stärke , Bekleidung, Ausrüstung

1. Im Interesse einer leistungsfähigen Ausbildung und einer geordneten Betreuung soll die personelle Stärke einer Jugendgruppe aus mindestens 9 Mitgliedern bestehen.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst einen Schutanzug nach der jeweiligen Bekleidungsordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr. Über eine bedarfsgerechte weitere Bekleidung entscheidet der Leiter der Feuerwehr einvernehmlich mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
3. Die Ausrüstung der Jugendfeuerwehr mit Fahrzeugen und Geräten richtet sich nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und nach den Feuerwehrdienstvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Es wird in der Regel auf die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Köln zurückgegriffen.

§ 18 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften für die Feuerwehr.
2. Bei der Ausbildung und der Jugendarbeit ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
3. Auch die Ausbildung von Jugendfeuerwehrmitgliedern außerhalb der Jugendarbeit für die spätere Verwendung in der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Modulausbildung hat den Grundsatz der Altersgemäßheit zu berücksichtigen.
4. Es erfolgt keine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Feuerwehr.
5. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

6. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird von den Jugendfeuerwehrwarten ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist vom Stadtjugendfeuerwehrwart einzusehen und vom Leiter der Feuerwehr zu genehmigen.

§ 19 Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehrunfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert.
2. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Dienst der Feuerwehr.

§ 20 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und die die Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfüllen, können nach den gesetzlichen Grundlagen des Landes Nordrhein-Westfalen in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Köln übernommen werden.

§ 21 Auflösung der Jugendfeuerwehr Köln

1. Die Jugendfeuerwehr kann nur mit 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens im Stadtgebiet Köln zu verwenden.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung wurde am 08. Mai 2004 von der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Köln beschlossen.
2. Diese Ordnung wurde am 14.06.2004 vom Leiter der Feuerwehr bestätigt.

Köln, den 14.06.2004

Thomas Schüttler, Stadtjugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Köln	Stephan Neuhoff, Direktor der Feuerwehr Köln
---	---